

Art. 3.

Übergangsbestimmung.

Das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, wird ermächtigt, bis Ostern 1912 auf Antrag der Eltern oder des Vormundes Kinder, welche nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1881 (Gef. S. S. 75) zur Entlassung gekommen sein würden, die aber der jetzt gestellten Forderung eines achtjährigen Schulbesuchs nicht genügen, nach den Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes vom 19. Dezember 1881 ausnahmsweise aus der Schule zu entlassen, wenn die Kinder körperlich und geistig gut entwickelt sind und ein Schulzeugnis über gute Kenntnisse und gute sittliche Führung beibringen.

Für die Entlassung aus der Volksschule zu Ostern 1908 bleibt das Gesetz vom 19. Dezember 1881 maßgebend.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigniel.

So geschehen

Rathsfeld, den 13. März 1908.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

Frhr. v. d. Neke.